

Erklärung zur Verschwiegenheit

Der Mitarbeiter ist sowohl während als auch nach der Laufzeit seines Dienstverhältnisses gegenüber Jedem, auch gegenüber Familienangehörigen zur Verschwiegenheit, gegenüber Mitarbeitern zur jeweils erforderlichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Verschwiegenheitspflicht betrifft alle durch das Dienstverhältnis bekannt gewordenen Umstände, insbesondere Informationen über Patienten, Mitarbeiter und sonstige Vertragspartner, über wirtschaftliche, technische, betriebliche, steuerliche und persönliche Verhältnisse sowie über interne Angelegenheiten jeder Art.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf automationsunterstützt verarbeitete Daten und auf deren Übermittlung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I 1999/165 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Mitarbeiter verpflichtet sich ferner gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 zur Geheimhaltung personenbezogener Daten. Derartige Daten werden aufgrund der Tätigkeiten ausschließlich an berechtigte Empfänger übermittelt. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsverpflichtung gemäß vorgenannter Bestimmungen auch nach Beendigung dieses Vertrages einzuhalten.

Allfällige Nachteile, die aus einem Verstoß der Verschwiegenheitspflicht dem Dienstgeber erwachsen, sind vom Dienstnehmer in voller Höhe zu ersetzen.

Unterschrift Dienstnehmer

Datum
